

# Reglement betreffend die Ermässigung der Elterntarife für den ausserschulischen Musikunterricht (Ermässigungsreglement Musik Bettingen, ERMBe)

Vom 2. Dezember 2024 (Stand 1. Januar 2025)

Der Gemeinderat Bettingen,

gestützt auf § 30 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bettingen vom 26. April 2016 <sup>1)</sup>,

beschliesst:

## § 1 Zweck

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Ermässigung des Elterntarifs sowie die finanzielle Unterstützung durch Übernahme der Mietkosten für den ausserschulischen Musikunterricht.

## § 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Eine Ermässigung des Elterntarifs wird gewährt für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr mit Wohnsitz in Bettingen, die einen Musikunterricht an einer Musikschule der Musik-Akademie Basel oder einer privaten von der Gemeinde Bettingen über eine Leistungsvereinbarung subventionierten Musikschule besuchen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die anteilige Übernahme von Mietkosten für Übungslokale in Bettingen bewilligen, sofern ein Musikunterricht weder zu Hause noch an einer der Musikschulen gemäss Abs. 1 erfolgen kann. Die Bestimmungen zur Ermässigung des Elterntarifs gelten sinngemäss.

## § 3 Anspruchsberechtigte

<sup>1</sup> Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Bettingen.

<sup>2</sup> Volljährige Musikschülerinnen und Musikschüler können den Anspruch selbst geltend machen. In diesem Fall sind die Bestimmungen dieses Reglements für sie sinngemäss anwendbar.

## § 4 Voraussetzung und Umfang der Ermässigung des Elterntarifs

<sup>1</sup> Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte, die Prämienbeiträge gemäss § 22 der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. November 2008 <sup>2)</sup> erhalten, können bei der zuständigen Musikschule einen Antrag auf Ermässigung des Elterntarifs entsprechend ihrer Prämiengruppe einreichen.

<sup>2</sup> Erziehungsberechtigte, die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge oder Sozialhilfe beziehen, können bei der zuständigen Musikschule einen Antrag auf Ermässigung des Elterntarifs entsprechend den Ansätzen für die niedrigste Prämiengruppe einreichen.

<sup>3</sup> Die Höhe der Ermässigung der Elterntarife ist im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

## § 5 Umfang des Anspruchs

<sup>1</sup> Der Anspruch auf eine Ermässigung des Elterntarifs wird grundsätzlich nur gewährt für:

- a) ein Instrumentalfach;
- b) ein Gesangsfach oder
- c) einen Gruppenunterricht ohne reinen Instrumentalunterricht, insbesondere Gruppenkurse im Vorschulbereich oder im Chorsingen.

<sup>1)</sup> [BeE 111.100](#)

<sup>2)</sup> [SG 834.410](#)

<sup>2</sup> Die Ermässigung des Elterntarifs für den Besuch unterschiedlicher Instrumental- oder Gesangsfächer an mehr als einer Musikschule ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Zusätzlich zum Anspruch für einen Unterricht gemäss Abs. 1 in der Musik-Akademie Basel besteht ein Anspruch für ein ergänzendes Gruppenangebot, insbesondere in Unterricht in Rhythmik, Gehörbildung, Ensemble, Band oder Chor.

<sup>4</sup> Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die eine private Musikschule gemäss § 2 besuchen, besteht abweichend von Abs. 2 ein zusätzlicher Anspruch auf Ermässigung des Elterntarifs für den zusätzlichen Besuch eines Unterrichts in Rhythmik oder Gehörbildung an der Musik-Akademie Basel, wenn die private Musikschule diesen Unterricht nicht selbst anbietet.

## § 6 *Antragsunterlagen*

<sup>1</sup> Der Antrag auf Ermässigung des Elterntarifs muss mit der Kopie der aktuellen Verfügung des Amts für Sozialbeiträge zur Krankenkassen-Prämienverbilligung, aus der die Einkommensgruppe ersichtlich ist, oder einer aktuellen Bestätigung der Sozialdienste Riehen-Bettingen über den Bezug von Sozialhilfeleistungen eingereicht werden.

## § 7 *Zeitpunkt des Antrags und Dauer des Anspruchs*

<sup>1</sup> Der Antrag ist zu Beginn des Schuljahres an der jeweiligen Musikschule gemäss § 2 einzureichen und wird für die Dauer eines Schuljahres gewährt.

<sup>2</sup> Bei unterjährigem Beginn des Musikunterrichts muss der Antrag zu Beginn des zweiten Semesters eingereicht werden. Die Ermässigung des Elterntarifs wird in diesem Fall für das zweite Semester des Schuljahres gewährt.

<sup>3</sup> Die Ermässigung des Elterntarifs muss für jedes folgende Schuljahr erneut beantragt werden.

<sup>4</sup> Wenn der Anspruch auf Krankenkassen-Prämienverbilligung oder auf Sozialhilfeunterstützung erlischt, endet der Anspruch auf eine Ermässigung des Elterntarifs. Die betroffenen Erziehungsberechtigten informieren die Schulleitung innert eines Monats seit Beendigung des Anspruchs.

<sup>5</sup> Wird zu einem späteren Zeitpunkt während des laufenden Schuljahres die Prämienverbilligung oder die Sozialhilfeunterstützung wieder gewährt, muss bei der jeweiligen Musikschule ein neuer Antrag auf Ermässigung des Elterntarifs gestellt werden.

## § 8 *Datenbearbeitung*

<sup>1</sup> Zur Überprüfung der Anspruchsberechtigungen dürfen die Musikschulen gemäss § 2 die notwendigen Personendaten der Schülerinnen und Schüler mit der zuständigen Stelle der Gemeinde austauschen.

## *Schlussbestimmung*

Dieses Reglement ist zu publizieren; es tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
02.12.2024	01.01.2025	Erlass	Erstfassung	KB 21.12.2024

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
Erlass	02.12.2024	01.01.2025	Erstfassung	KB 21.12.2024

## Anhang

### Höhe der Ermässigung des Elterntarifs

<sup>1</sup> Erziehungsberechtigte gemäss § 3 mit Sozialhilfebezug, Ergänzungsleistungen oder mit den Einkommensgruppen 01 - 03 der Krankenkassen-Prämienverbilligung erhalten eine Ermässigung des Elterntarifs von 60 % für jedes Kind, das die Musikschule besucht.

<sup>2</sup> Erziehungsberechtigte gemäss § 3 mit den Einkommensgruppen 04 - 22 der Krankenkassen-Prämienverbilligung erhalten auf Grundlage des ausgewiesenen Einkommens auf der Anspruchsverfügung des Amts für Sozialbeiträge eine abgestufte Ermässigung des Elterntarifs für jedes Kind, das die Musikschule besucht.

#### Ermässigung des Elterntarifs

Einkommensgruppe	Ermässigungsprozent auf die Elterntarife
Sozialhilfe / IV mit Ergänzungsleistungen	60 %
Einkommensgruppe 01 - 03	60 %
Einkommensgruppe 04 - 06	50 %
Einkommensgruppe 07 - 09	40 %
Einkommensgruppe 10 - 12	32 %
Einkommensgruppe 13 - 15	24 %
Einkommensgruppe 16 - 18	16 %
Einkommensgruppe 19 - 22	8 %